

sind zugleich die Aufgaben, die mit Hilfe der A. zu bewältigen sind.

Programm der SED, Abschn. II und III; Bericht an den X. Parteitag der SED, insbes. Abschn. V; K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982; W. Weichelt/H. Kintzel, Der X. Parteitag und das schöpferische Wirken des Staates, Berlin 1981 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Arbeiterversorgung - Versorgung der Werktätigen mit einer warmen Hauptmahlzeit sowie Pausen- und Imbißversorgung in den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe).

Die Verbesserung der A. gehört zu den wichtigen Zielen der auf das Wohl des Volkes gerichteten Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates (—» Hauptaufgabe). In der Direktive des X. Parteitages der SED ist die Aufgabe gestellt, die materiellen Voraussetzungen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter, die im Schichtsystem bzw. unter erschwerten Bedingungen tätig sind, weiter zu vervollkommen. Das erfordert, die leitende, planende, organisierende und kontrollierende Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane unter Beachtung des erreichten Versorgungsgrades darauf zu konzentrieren, daß

- die Betriebe eine hohe Qualität des Werkkuchenessens zu den Hauptmahlzeiten und in der Zwischenverpflegung, besonders in der 2. und 3. Schicht, sichern;
- auf den Großbaustellen eine Ganztagsversorgung für die Bau- und Montagearbeiter gewährleistet wird;
- die Werktätigen in den Klein- und Mittelbetrieben in die A. einbezogen werden;
- in den Kaufhallen und Verkaufsstellen der Arbeiterwohngebiete das Warenangebot verbessert, das Warenortiment und die Einkaufszeiten der örtlichen Verkaufsstellen und der Betriebsverkaufsstellen unter Beachtung der Bedingungen der Produktionsbetriebe gestaltet und abgestimmt werden.

Die ständigen Kommissionen und Abgeord-

neten nehmen darauf Einfluß, daß die A. in den Gesamtkomplex der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium richtig eingeordnet wird (—> Handel und Versorgung). Sie wirken insbesondere im Prozeß der Ausarbeitung des —> Volkswirtschaftsplanes daraufhin, daß konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der A. in den Plan aufgenommen werden, und kontrollieren deren Verwirklichung. Dabei sollten sie ihr Augenmerk darauf richten, daß bewährte Formen und Methoden angewandt werden, insbesondere die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben sowie zwischen ihnen und den örtlichen Staatsorganen durch die Bildung von Interessengemeinschaften und —> Zweckverbänden für Gemeinschaftsverpflegung. Hierin eingeschlossen sind auch Maßnahmen der Rationalisierung durch gemeinsame Schaffung und Nutzung von Speisenvorbereitungs- und -zubereitungsKapazitäten.

Im koordinierten Zusammenwirken zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, unter Nutzung der Mitarbeit und Vorschläge der Werktätigen konnten bisher und müssen auch zukünftig Reserven für die Verbesserung der A. erschlossen werden. Diesen bewährten Erfahrungen folgend, wurde gesetzlich festgelegt, daß die Betriebe zur Abstimmung mit den örtlichen Organen verpflichtet sind bzw. daß sie den örtlichen Räten Vorschläge unterbreiten über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten, die ihnen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen mit den Betrieben Vereinbarungen zur planmäßigen und effektiven Nutzung solcher Mittel und Kapazitäten und können dazu entsprechend den Rechtsvorschriften —> Auflagen erteilen. Die Rechte und Pflichten beim gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten sind vertraglich zu vereinbaren (—> Kommunalvertrag).

GöV, insbes. § 4, § 51 Abs. 3 bis 5, § 55 Abs. 3 und 4, § 59 Abs. 2, § 69; Arbeitsgesetzbuch, § 228. . . .

Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

(AWG) - freiwilliger Zusammenschluß von Werktätigen, insbesondere Arbeitern, zum